



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung für die praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.04.2013,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 08.05.2013, veröffentlicht am 13.05.2013*

I. Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die erste und zweite praktische Studienzeit (Wissenschaftliches Praxisprojekt-WPP) im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung der Hochschule Osnabrück. ²Sie impliziert die Forderungen des Positionspapiers der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und –Abschlüssen an Hochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst vom 19./20.11.1998.

§ 2 Ziele

¹Ziel der praktischen Studienzeiten ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. ³Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und auf dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden.

II. Teil Erste praktische Studienzeit

§ 3 Grundsätze

- (1) ¹Die erste praktische Studienzeit wird als Teil des ersten Studienabschnitts in der Regel im zweiten Semester durchgeführt. ²Sie umfasst einen Zeitraum von insgesamt 10 Wochen exklusive Berichtszeiten. ³Bei erheblicher Abwesenheitszeit kann die erste praktische Studienzeit verlängert werden.
- (2) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während der ersten praktischen Studienzeit aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.
- (3) ¹Die erste praktische Studienzeit wird unter Betreuung der Hochschule in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen des Non-Profit Sektors oder Unternehmen aus der Privatwirtschaft (mit Verbindung zum öffentlichen Sektor) durchgeführt. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. ³Zur Sicherstellung der praktischen Studienzeit wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Organisation/Behörde ein Vertrag geschlossen, die Hochschule ist hieran informell zu beteiligen. ⁴Die ergänzenden Veranstaltungen finden in der Hochschule Osnabrück oder in ausgewählten Ausbildungsstellen statt.

- (4) ¹Zur ersten praktischen Studienzeit ist zugelassen, wer 20 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Semesters erworben hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxisbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden. ³Der Antrag ist spätestens Ende März des Jahres zu stellen, in dem die praktische Studienzeit durchgeführt werden soll.
- (5) ¹Berufspraktische Tätigkeiten können auf die erste praktische Studienzeit angerechnet werden, soweit Inhalt und Zielsetzung diesen entsprechen. ²Hierüber entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten. ³Der Antrag kann nur vor Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden.
- (6) Während der praktischen Studienzeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

§ 4

Beauftragte(r) des praktischen Studiensemesters

Das Dekanat beauftragt eine prüfungsberechtigt Lehrende oder einen prüfungsberechtigt Lehrenden, die oder der für die allgemeine Durchführung der ersten praktischen Studienzeit verantwortlich und für die in dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter).

§ 5

Betreuung durch die Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) ¹Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in der ersten praktischen Studienzeit fachlich betreuende prüfungsbefugt Lehrende zu. ²Die Wünsche der oder des Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³Die Betreuung kann auch in der Ausbildungsstelle erfolgen. ⁴Die Betreuerinnen oder Betreuer können mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (3) Die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder der fachlich betreuende Hochschullehrer ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Ausbildungsstelle und die Studierenden.

§ 6

Individueller Studienzeitplan

- (1) ¹Für den Ablauf der ersten praktischen Studienzeit wird in der Regel vor Vertragsabschluss im Zusammenwirken von Ausbildungsstellen, Studierenden und Hochschule ein individueller Plan erstellt. ²Dieser legt u.a. fest, in welchen Aufgabenbereichen bzw. Abteilungen der Ausbildungsstelle die oder der Studierende tätig sein soll. ³Hierbei sind die praktische Vorbildung, die theoretischen Kenntnisse und nach Möglichkeit auch spezielle fachliche Interessen der Studierenden zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die erste praktische Studienzeit teilt sich in zwei Phasen, und zwar in eine Orientierungs- und Innovationsphase. In der Orientierungsphase (bis zu 5 Wochen) durchlaufen die Studierenden die ausbildungsrelevanten Bereiche der Praxiseinrichtung, um sich einen Überblick zu verschaffen. ²Des Weiteren sollen die Studierenden Detailkenntnisse erwerben und auch ihr Wissen um die Gesamtzusammenhänge innerhalb des Systems vertiefen. ³In der Innovationsphase sollen die Studierenden an besonderen, für die Praxiseinrichtung bedeutsamen Fragestellungen arbeiten. ⁴Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Fähigkeit zum Transfer der erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, Instrumente und Sachverhalte auf konkrete Probleme festzustellen und zu erweitern. ⁵Die praktischen Studien sollen nach Möglichkeit vollständig in einer Ausbildungsstelle abgeleistet werden. ⁶Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und sinnvoll ist, können die praktischen Studien auch in mehreren Institutionen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben.
- (3) In Ausnahmefällen kann der individuelle Studienzeitplan in den ersten drei Wochen der praktischen Studienzeit nachträglich festgelegt werden.

§ 7 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
 2. die im Rahmen der praktischen Studienzeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 4. der Praxiseinrichtung die im Rahmen der praktischen Studienzeiten gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 5. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist die Hochschule zu benachrichtigen.
- (2) Die Studierenden haben in der ersten praktischen Studienzeit während der betrieblichen Arbeitszeit einen Praxisbericht, bestehend aus der Beschreibung der Ausbildungsstelle (durchlaufene Abteilungen, Zeitdauer, Gegenstand und Art der Tätigkeit) und der Beschreibung der den Studierenden übertragenen Aufgaben und der wesentlichen Arbeitsergebnisse anzufertigen.

§ 8 Pflichten der Praxiseinrichtung

- (1) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich vertraglich,
1. die Studierenden projektorientiert einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten, und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
 2. die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
 3. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
 4. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 5. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.
- (2) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.
- (3) Die Praxiseinrichtung zeichnet den Praxisbericht der oder des Studierenden gegen und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob die praktische Studienzeit nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde.

§ 9 Anerkennung der ersten praktischen Studienzeit

- (1) ¹Die erste praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Bewertung erfolgt durch einen Lehrenden der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Praxisberichts und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung.
- (2) Wird die praktische Studienzeit nicht anerkannt bzw. nicht vollständig abgeleistet (z.B. Krankheit), legt die oder der Praxisbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

III. Teil Zweite praktische Studienzeit

§ 10 Grundsätze

- (1) ¹Die zweite praktische Studienzeit wird als Bestandteil des zweiten Studienabschnitts in der Regel im 6. Semester durchgeführt. ²Sie umfasst einen Zeitraum von i.d.R. insgesamt 15 Wochen, von

denen max. 12 als Wahlstation im Ausland, bei den Verbänden oder in der Privatwirtschaft absolviert werden können. ³Die zweite praktische Studienzeit ist im Rahmen eines Wissenschaftlichen Praxisprojektes auszugestalten.

⁴Im Übrigen gelten die fakultätsinternen Vorgaben zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt.

- (2) Zur zweiten praktischen Studienzeit kann nur zugelassen werden, wer die erste praktische Studienzeit erfolgreich abgeschlossen hat, alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und insgesamt mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Soweit keine abweichenden Regelungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen, ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstelle

¹Für die Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstelle gelten § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Ordnung. ²Im Unterschied zur ersten praktischen Studienzeit ist bei der zweiten praktischen Studienzeit eine Rückmeldung an der Hochschule Osnabrück erforderlich.

§ 12

Betreuung

Während der zweiten praktischen Studienzeit werden die Studierenden i.d.R. von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit betreut.

§13

Anerkennung der zweiten praktischen Studienzeit

- (1) ¹Die zweite praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Bewertung erfolgt durch einen Lehrenden der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Wissenschaftlichen Praxisprojektes (Projektbericht und Präsentation) und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung.
- (2) Wird die praktische Studienzeit nicht anerkannt bzw. nicht vollständig abgeleistet (z.B. Krankheit), legt die oder der Praxisbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

IV. Teil Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.